

§ 5. Bei Transporten von Langhölzern mittels Wagens oder Schlittens ist außer dem Fuhrmann noch ein zweiter Mann (Sterzer) zu verwenden, welcher den hinteren Theil des Wagens oder Schlittens, beziehentlich die mittels einer Kette oder eines starken Laues möglichst fest zusammenzubindenden Wipfelenden der Langhölzer zu leiten, auch während der Dunkelheit eine brennende Laterne zu führen hat.

Sind derartige Langhölzer auf Karren, die von Menschenhand geschoben werden, zu transportiren, so hat der, während der Dunkelheit ebenfalls mit einer brennenden Laterne zu versehen, Sterzer an der Spitze der vorschriftsmäßig zusammenzubindenden Hölzer zu gehen.

§ 6. Zu Transporten von Roheis dürfen nur solche Fuhrwerke verwendet werden, welche genügend dicht verschlossen und mit Aufsatzbrettern über den Dammbrettern versehen sind, so daß das Herabfallen von Eisstücken unmöglich gemacht wird*.

* s. hierzu die spätere Bef. v. 5. Dec. 1874 unt. Nr. 38.

§ 7. Hinsichtlich der Beschaffenheit der zum Güterverkehr bestimmten sogenannten Kollwagen bewendet es auch für die Zukunft bei den nachstehenden Anordnungen:

- a) An dergleichen noch mit Lenkscheit construirten Wagen müssen die Vorderräder mindestens 71 Centimeter (1 Elle 6 Zoll), bei den mit Drehscheibe eingerichteten aber 64 Centimeter (1 Elle 3 Zoll) und die Hinterräder mindestens 78 Centimeter (1 Elle 9 Zoll) im Durchmesser halten, die sämtlichen Räder aber mindestens 10 Centim. (4 Zoll) breite Felgen haben.
- b) Die Spindel (Spille), an welcher die Schrotleiter befestigt ist, muß durch die zwei mittelsten oder alle vier Langbäume fest hindurchgeführt und an dem einen Ende mit einem eckigen Knopfe, an dem andern mit einem Schraubengange versehen sein, so daß die Spindel an dem Langbaum mittelst Schraubenschlüssels festgeschraubt wird. Um aber zu verhüten, daß die Mutterschraube durch den längeren Gebrauch des Kollwagens sich losdreht und dann nicht mehr fest am Langbaum anliegt, ist erforderlich, daß eine Schließe (Splint) angebracht wird, welche das Zurückweichen der Mutterschraube vom Langbaum verhindert.
- c) Die Schrotleiter muß fleißig auf die Spindel aufgepaßt sein, so daß sie sich eng um die Spindel dreht und kein Zwischenraum zwischen ihr und der Spindel stattfindet.
- d) Die Benutzung anderer, als der vorstehend unter a., b. und c. beschriebenen, insbesondere der hier üblichen niedrigen Kollwagen in hiesiger Stadt ist verboten.
- e) Jeder hier in Gebrauch kommende Kollwagen ist mit einem Polster in ausreichender Länge auf den Langbäumen unmittelbar hinter der Schrotleiter zu versehen, worauf Schrotleiter und Ketten, wenn der Wagen leer geht, ihren Platz zu finden haben.
- f) Neue Kollwagen sind nach der unter a., b., c. und e. gegebenen Beschreibung herzustellen.
- g) Die Kollwagen dürfen nicht über 2 Meter 26 Centimeter (4 Ellen) breit geladen werden.

§ 8. Jeder Geschirrführer hat sich auf den öffentlichen Straßen, Plätzen, Wegen und Brücken der Stadt mit seinem Geschirre möglichst rechts zu halten und hat auf gegebenes Zeichen dem entgegenkommenden, wie dem überholenden Fuhrwerke nach rechts, auf die Hälfte des Weges, auszuweichen. (Eingeschärft und erweitert durch die nachstehend unter Nr. 18 ersichtl. Bekanntmachung vom 24. Novbr. 1875.)

Den Königlichen und Prinzlichen Wagen, ferner den ordentlichen Posten, Extraposten, Kurieren und Estafetten, wenn sie das übliche Hornsignal geben, den nach einem Brandorte fahrenden Lösch- und Rettungsapparaten, den erlaubten öffentlichen Aufzügen, den besetzten Leichenwagen und den Leichenzügen, den zur Besprengung der Straßen verwendeten Wagen, wenn sich dieselben in der gedachten Verwendung befinden, sowie den im Marsche begriffenen oder den aufgestellten Militairabtheilungen haben Wagen, Schlitten, Reiter, Führer von Pferden und Treiber von Vieh nicht bloß völlig auszuweichen, sie haben auch dandthig anzuhalten, bis dieselben vorüber sind.

Das Letztere gilt insbesondere bei dem Durchmarsche von Militairabtheilungen durch das Georgenthor. (S. auch § 11.)

§ 9. Hinsichtlich der Pferdeisenbahn wird auf die von der Königlichen Polizei-Direction in Gemeinschaft mit der Königlichen Amtshauptmannschaft, dem Königlichen Gerichtsamte und dem Stadtrathe hieselbst erlassene Bekanntmachung vom 14. September 1872 (erneuert unter dem 25. desselben Monats) verwiesen, nach welcher Wagen, Reiter und Personen bei dem Herannahen eines Bahnwagens sich von der Bahn sofort zu entfernen, auch beziehentlich jedem entgegenkommenden Bahnwagen vollständig auszuweichen haben. (S. unten sub Nr. 35.)

§ 10. Es ist ausgeschlossen:

- A. jeder Verkehr von Personen- und Lastfuhrwerken sowie das Reiten und das Durchführen von Pferden
 - a) von dem Braugäßchen,
 - b) von dem Tract der Gärtnergasse von der Tharandter Straße (jetzt Freiburgerstr. genannt) bis zum Rosenweg (jetzt Rosenstraße), so lange derselbe, wie jetzt, nur für Fußgänger hergestellt ist,
 - c) (Halbegasse betr., hat sich durch Herstellung der Bankstraße erledigt.)
 - d) von der kleinen Kirchgasse,
 - e) von den Quergäßchen zwischen der kleinen Brüdergasse und der Zahngasse,
 - f) vom Turnerweg, auf welchem auch andere Thiere, als Pferde, nicht geführt oder getrieben werden dürfen,
 - g) von dem Zwiinger,
- B. jeder Verkehr von Lastfuhrwerken und von Omnibussen
 - a) von dem die Bürgerwiesenanlagen in der Richtung der Lessingstraße kreuzenden Straßentracte,
 - b) von der ehemaligen Dohnaischen Straße,
 - c) von der längs des Gartens Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Georg hinführenden Straße
- C. jeder Verkehr von Lastfuhrwerken
 - a) von der Augustusbrücke, von letzterer jedoch nur in der Zeit von früh 7 bis Abends 9 Uhr,